

***KELS VERNEHMLASSUNG 2015, AUSZUG FRAGE 5.  
DIE BEMERKUNGEN KÖNNEN DURCH WEGLASSEN EINZELNER ODER MEHRER  
ABSÄTZE GEKÜRZT WERDEN.  
Erstellt im Juni 2015, Peter Vogelsanger, Klimaatelier***

**Frage 5:** Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe zurückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

2. Die Sichtbarkeit der Rückverteilung ist für die Wahrnehmung des Systems als Lenkungssystem entscheidend. Die Bürgerinnen und Bürger werden die Rückverteilung weniger wahrnehmen und weniger wertschätzen, wenn sie mit bestehenden Zahlungsverpflichtungen abgerechnet wird, was für die Akzeptanz der Abgaben sehr wichtig ist.

Es ist denkbar, wenn nicht wahrscheinlich, dass erhobene Steuern (oder die Progression der Einkommenssteuer) langfristig durch die Rückverteilung beeinflusst werden, besonders dann, wenn die Rückverteilung mit der Steuerlast abgerechnet oder gegengerechnet wird. Analog könnten staatliche Unterstützungsbeiträge zur Krankenversicherung langfristig tiefer ausfallen. Selbst wenn sich die Rückverteilung via Steuerrechnungsabzug oder Krankenkassenprämienrechnung nicht auf die erhobenen Steuern oder Krankenkassenbeiträge auswirken sollte, werden viele Bürgerinnen und Bürger eine solche Auswirkung befürchten, was sich negativ auf die Akzeptanz des Lenkungssystems auswirkt.

Mit dem aktuellen Rückverteilungsmodell für Aufkommen aus Umweltabgaben ist die Wahrnehmung der Rückverteilung nicht ausreichend gegeben. Nach unserer Meinung kann nur eine von Zahlungsverpflichtungen getrennte Rückverteilung diesen anerkannten und gravierenden Mangel beheben.

Die Wahrnehmung des rückverteilten Betrags als substantiell in der Höhe und unabhängig vom Energieverbrauch ist unter Umständen auch dafür bestimmend, wie gut die Abgabe ihre Lenkungswirkung entfaltet — wie die Evaluation des Stromsparfonds Basel deutlich machte. Die Rückverteilung sollte darum über einen Weg erfolgen, der völlig unabhängig von Zahlungsverpflichtungen ist — oder von Gutschriften anderer Art.

Der Kanton Basel-Stadt hat bei der Rückverteilung der Erträge aus seiner Stromlenkungsabgabe via Scheck sehr gute Erfahrungen gemacht.

Besonders für die Rückverteilung an Private wäre eine spezielle eigene Institution wie eine Stiftung sinnvoll, aber auch die Rückverteilung an Unternehmen ist über eine besondere Institution vorteilhaft.

Den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern kann die Option eingeräumt werden, den zur Rückverteilung bestimmten Betrag Dritten zukommen zu lassen — eine Möglichkeit, die sich sowohl bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe (Klimastiftung), wie auch beim Stromspar-Fonds Basel etabliert hat. Damit würde das Dilemma entschärft, das sich daraus ergibt, dass manche Bürger reine Lenkungsabgaben ohne Förderanteil ablehnen, während andere Bürger Lenkungsabgaben gerade dann ablehnen, wenn ein Teil des Aufkommens zur Finanzierung von Förderbeiträgen verwendet

wird. Und es könnten Mittel für die Zwecke bereitgestellt werden, für die Teilzweckbindungen bestehen oder erwogen werden. Weder eingeforderte noch Dritten zugewiesene Rückverteilungsbeträge könnten gesellschaftlich erwünschten (politisch definierten) Verwendungszwecken zugeführt werden. Die spezifische Regelung kann jedoch auf Gesetzesstufe definiert werden.

Die Zentralisierung der Rückverteilung in zum Beispiel einer Stiftung ist dank Informationstechnologie zweifellos ohne grossen Aufwand umsetzbar.

Eine Stiftung mit dem eigenen Zweck der Rückverteilung von Mitteln aus Lenkungsabgaben nach Art. 131a könnte auch für die Rückverteilung anderer, bereits bestehender Abgaben (z. B. VOC-Abgabe), wie auch von Erträgen eventueller weiterer Lenkungsabgaben vergleichbarer Art eingesetzt werden, weswegen im unten stehenden Antrag der Zusatz (Gutschriften) *anderer Art* vorgeschlagen ist.

Da beide der im zweiten 2. Satz von Abs. 4 vorgeschlagenen Wege zur Rückverteilung der Erträge aus den Abgaben ungeeignet sind, sollte dieser zweite Satz keinesfalls in Art. 131a aufgenommen werden. Wir schlagen einen Ersatz dieses Satzes vor, um einen geeigneten Rückverteilungspfad festzuschreiben. Die langfristige Wichtigkeit dieses Anliegens rechtfertigt dessen Festlegung auf Verfassungsstufe.

**Antrag zu Absatz 4:**

**Abs. 4, Ersatz des 2. Satzes: Die Rückverteilung erfolgt unabhängig von Zahlungsverpflichtungen oder von Gutschriften anderer Art.**